

Dieses Prinzip ist zwar kritisiert worden* 4); man muß jedoch beachten, daß ihm einige seiner unzweifelhaften Nachteile dadurch genommen werden, daß es in der Satzung ausgesprochen wird. Dadurch wird einerseits der Außenhandelspartner auf den Grundsatz aufmerksam gemacht, so daß ihm die Notwendigkeit, gegebenenfalls eine abweichende Übereinkunft zu treffen, vor Augen geführt wird; zum anderen wird dadurch klargestellt, daß dieses Prinzip auch wirklich vom Schiedsgericht angewandt wird.

Wie sich aus dem Gesagten ergibt, ist die in § 28 enthaltene Einschränkung der Anwendung des Rechts der DDR dahingehend zu verstehen, daß die Außenhandelspartner ihrem Vertrag gemeinsam ein anderes Recht zugrunde legen können. Das kann — und darauf muß hingewiesen werden — auch stillschweigend geschehen, wenn es nur eindeutig genug geschieht. Eine andere Bedeutung hat der Zusatz meiner Ansicht nach nicht. Insbesondere kann die nahe Beziehung des Vertrages zu einem anderen Lande, etwa durch den Abschluß- oder Erfüllungsort, sofern aus ihr nicht die Vereinbarung des an diesem Ort geltenden Rechts geschlossen werden kann, nicht zur Ablehnung des Rechts der DDR führen, da § 28 der Satzung sonst seinen Sinn verlöre.

Zusammenfassend kann also festgestellt werden: Maßgebend für die rechtliche Würdigung der Außenhandelsverträge ist das ausdrücklich oder stillschweigend von den Vertragspartnern vereinbarte Recht. Liegt eine solche Vereinbarung nicht vor, so ist das Recht der DDR anzuwenden. Von dieser Auffassung ist auch das Schiedsgericht in seiner bisherigen Spruchpraxis ausgegangen.

Es besteht kein Zweifel, daß § 28 der Satzung des Schiedsgerichts der Überprüfung bedarf. Das Verhältnis der Berücksichtigung internationaler Handelsbräuche zur Anwendung des allgemeinen Zivilrechts muß schärfer festgelegt und eine eindeutige Trennung der für das Verfahren geltenden Vorschriften von den materiellrechtlichen Regeln durchgeführt werden. Diese Kritik kann uns jedoch nicht daran hindern, auch die Vorzüge dieser Bestimmung zu sehen, die schon jetzt, gefestigt durch die Praxis des Schiedsgerichts, eine eindeutige Klärung der komplizierten Frage nach dem Obligationsstatut des Außenhandelsvertrages gestattet.

Einige interessante Fragen waren vom Schiedsgericht im Zusammenhang mit Schadensersatzansprüchen zu entscheiden. Zunächst ging es darum, ob eine vom Verkäufer für den Fall nicht fristgemäßer Lieferung zu leistende Garantie auf einen eventuell später entstehenden Schadensersatzanspruch anzurechnen ist. Diese Frage erfordert um so mehr eine Antwort, als dem allgemeinen Zivilrecht der DDR ein Nebeneinander von Vertragsstrafe und Schadensersatz nicht mehr bekannt ist, nachdem die Entscheidungspraxis des Staatlichen Vertragsgeschäftsgerichts nunmehr die Vertragsstrafe als Mindestschadensersatz betrachtet und behandelt⁵⁾.

Eine Parallele zu dieser Spruchpraxis wurde vom Schiedsgericht der Kammer für Außenhandel jedoch nicht gezogen. Die sog. Liefergarantie, die nicht mit der ebenfalls Garantie genannten Erweiterung der Gewährleistungsrechte⁶⁾ verwechselt werden darf, ist ihrem Charakter nach nicht Mindestschadensersatz, sondern ähnelt eher einer Kautions. Diese „Kautions“

im „Renvoi“ steckende Rücksichtnahme auf fremdes internationales Privatrecht bedeutet ja nicht den Verzicht auf die Anwendung des eigenen internationalen Privatrechts, sondern nur eine bestimmte Auffassung vom Inhalt der Verweisung, die in den Normen des eigenen internationalen Privatrechts enthalten ist. Der Annahme einer nach § 28 etwa vorgeschriebenen Rück- oder Weiterverweisung steht auch entgegen, daß dieser weitgehende Klarheit über das auf Außenhandelsrechtsverhältnisse anwendbare Recht schaffen will. Diesem Bestreben wäre durch die Feststellung, daß für die Streitigkeiten das internationale Privatrecht der DDR unter Berücksichtigung der Rück- und Weiterverweisung maßgebend sein soll, kaum gegent.

4) vgl. Stalev, Die Schiedsgerichtskommission für den Außenhandel, Sofia 1954, S. 22 (bulg.).

5) Dies wurde de lege ferenda erstmalig gefordert von Such in Staat und Recht 1955, Heft 1, S. 142, dann von Artzt in NJ 1955 S. 370, und ist jetzt auch nach dem Entwurf des Gesetzes über das Vertragssystem vorgesehen; vgl. dazu Freytag, NJ 1956 S. 208.

6) vgl. Ruth und Dieter Wolf, NJ 1956 S. 76.

verfällt, wenn der Lieferer seinen Pflichten — gleichgültig, ob verschuldet oder unverschuldet — nicht nachkommt. Die Garantie ist von vornherein — meist bei einer Bank — bereitzustellen, und stellt vor allem eine Sicherheit für die Ernsthaftigkeit des Lieferwillens des Verkäufers dar.

Deshalb sind bestimmte Pflichten des Käufers, z. B. die Verpflichtung zur Eröffnung eines Akkreditivs dort, wo eine Liefergarantie vereinbart wurde, erst dann zu erfüllen, wenn die Garantie gestellt wurde. Die Liefergarantie ist also keine Vertragsstrafe; sie soll in erster Linie unerntete Vertragsabschlüsse, nicht schlechte Vertragserfüllung verhindern. Die Liefergarantie berührt sich allerdings auch mit der in den §§ 336 bis 338 BGB geregelten Draufgabe, trägt aber nach meiner Ansicht doch einen durch die Erfordernisse des Außenhandels bedingten, abweichenden Charakter, so daß § 338 BGB keine Anwendung findet. Schadensersatz kann also daneben in voller Höhe verlangt werden. Die Richtigkeit dieser Entscheidung erscheint allerdings noch nicht endgültig gesichert.

Vor dem Schiedsgericht wurde weiter streitig, ob ein Außenhandelsunternehmen der DDR (Fachanstalt „Deutscher Innen- und Außenhandel“ oder Außenhandels-GmbH) von einem ausländischen Vertragspartner, der seinen Vertragsverpflichtungen schuldhaft nicht nachgekommen ist, als Schadensersatz den Betrag verlangen kann, den das Außenhandelsunternehmen seinerseits einem volkseigenen Betrieb als Vertragsstrafe für eine Vertragsverletzung zahlen muß, die ihre letzte Ursache in dem Verhalten des Außenhandelspartners hat. Hauptfall ist natürlich der Verzug oder die schuldhaft Unmöglichkeit der Leistung bei einem ausländischen Verkäufer.

Es ergeben sich zwei Bedenken gegen die Bejahung dieser Frage: Muß der Außenhandelspartner in diesem Fall nicht eventuell nebeneinander Vertragsstrafe und außerdem vollen Schadensersatz zahlen, in dem die Vertragsstrafe, die das Außenhandelsunternehmen seinem volkseigenen Bestellerbetrieb schuldet, enthalten ist?

Vertragsstrafe wird in den Außenhandelsverträgen der DDR mit den kapitalistischen Staaten gewöhnlich nicht vereinbart. Wenn das aber doch der Fall sein sollte, dann muß die Vertragsstrafe als Mindestschadensersatz behandelt werden, weil voraussetzungs-gemäß das Recht der DDR auf das Außenhandelsrechtsverhältnis Anwendung findet und die Vertragsstrafe stets auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen ist (§§ 340 Abs. 1 und 341, Abs. 2 BGB)?).

Die Gefahr einer doppelten Leistung von Schadensersatz und Vertragsstrafe besteht also für den Außenhandelspartner nicht; aus ihr können daher auch keine Bedenken für die Bezahlung einer vom Außenhandelsunternehmen dem volkseigenen Bestellerbetrieb geschuldeten Vertragsstrafe im Regelfalle durch den Außenhandelspartner hergeleitet werden.

Es kann aber unter Umständen noch ein anderer Einwand auf tauchen: Sind nicht vielleicht Außenhandelsunternehmen und volkseigener Bestellerbetrieb im Grunde identisch? Beide sind Wirtschaftsorganisationen des Staates der DDR; beide verwalten Volkseigentum. Das gilt in jedem Fall für die VEH Deutscher Innen- und Außenhandel. Ein ähnlicher Einwand könnte aber auch hinsichtlich der neugegründeten Außenhandelsgesellschaften m. b. H. auftauchen, da ihr Stammkapital durch Einlagen volkseigener Betriebe aufgebracht wird.

Worauf gründet sich also die Forderung an den Außenhandelspartner, eine reale Wertübertragung vorzunehmen, während es sich bei der Zahlung der Vertragsstrafe vom Außenhandelsunternehmen an den volkseigenen Besteller „nur um eine andere Organisa-

7) Auch unabhängig von der abweichenden Praxis des Staatlichen Vertragsgeschäftsgerichts, in der die Vertragsstrafe als Mindestschadensersatz behandelt wird, könnte § 7 Abs. 1 der 6. DB zur VO jedenfalls gegenüber Außenhandelspartnern des kapitalistischen Auslands nicht angewandt werden, da die Gründe für diese Vorschrift aus speziellen Erziehungs- und Signalisierungsfunktionen (Niszalovsky, Staat und Recht 1955, Heft 4, S. 601) abgeleitet wurden, die sämtlich mit dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung zusammenhängen. Vgl. auch dazu § 2 Abs. 5 der VO über die Regelung der vertraglichen Verpflichtungen der privaten Industriebetriebe als Lieferer (GBI. 1956 I S. 7).